

# Gesetzeslage zum Bau der S31 als Autobahn

Die Basis bildet das [Bundesstraßengesetz](#). Darin sind die Bundesstraßen festgelegt und aufgelistet. Anbei finden sie die Liste jener Bundesstrassen ([Verzeichnis 1 Bundesautobahnen](#), [Verzeichnis 2 Bundesschnellstraßen](#)) die dort für das Burgenland aufgelistet sind.

Lt. [§ 2](#) dieses Gesetzes gibt es nur mehr zwei Arten von Bundesstraßen, nämlich Bundesstrassen A (Bundesautobahnen) und Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen). Ehemalige Bundesstraßen (umgangssprachlich Bundesstraßen genannt), sind nun Landesstraßen B, während die bisherigen Landesstraßen als Landesstraßen L bezeichnet werden.

Maßgeblich für die Bemaatung von Bundesstraßen ist das [Bundesstraßenmautgesetz](#) und die darin genannte [EU Wegekostenrichtlinie](#) hinsichtlich Bemaatung von Straßen. Den dafür maßgebliche [§ 1](#) des Bundesstraßenmautgesetzes und die maßgeblichen Stellen der EU Richtlinien finden sie anbei.

Eine [schriftliche Anfragebeantwortung](#) durch den Verkehrsminister im Juni 2004 bestätigt die 4-spurige Planung mit Mitteltrennung und kreuzungsfreien (niveaufreien) Anschlussstellen. Den für die S31 wesentlichen [Auszug](#) finden sie anbei.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die [Projektierdienstanweisung](#), die festlegt wie bei Bundesstraßenprojekten vorgegangen werden muss und was berücksichtigt werden muss. Daraus ist erkennbar, dass nichts geplant werden darf, dass später nicht auch gebaut werden soll. Den dafür wesentlichen Absatz finden sie anbei.

---

## Bundesstraßengesetz

**Bundesstraßengesetz 1971 BGBl.Nr. 286/1971 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002**

### § 2. Einteilung der Bundesstraßen

(1) Die Bundesstraßen werden eingeteilt in

- a) Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), das sind Bundesstraßen ohne höhengleiche Überschneidung mit anderen Verkehrswegen, die sich für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften eignen und bei welchen besondere Anschlussstellen für die Zu- und Abfahrt vorhanden sind, einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen;
- b) Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen), das sind Bundesstraßen, die sich nach ihrer Anlage für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften eignen, ohne dass die übrigen Voraussetzungen nach lit. a gegeben sind; sofern besondere Anschlussstellen für die Zu- und Abfahrt vorhanden sind, gelten die Zu- und Abfahrtsstraßen als Bestandteile der Bundesstraßen S.

#### Verzeichnis 1

##### Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
A 3	Südost Autobahn	Knoten Guntramsdorf (A 2) – Ebreichsdorf - Knoten Eisenstadt (S 31) - Wulkaprodersdorf - Staatsgrenze bei Klingensbach
A 4	Ost Autobahn	Knoten Wien/Prater (A 23) - Schwechat - Anschluss Flughafen Schwechat – Parndorf – Staatsgrenze bei Nickelsdorf
A 6	Nordost Autobahn	Parndorf (A 4) - Staatsgrenze bei Kittsee

#### Verzeichnis 2

##### Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
S 4	Mattersburger Schnellstraße	Mattersburg (ehemalige B 50) - Knoten Schnellstraße Mattersburg (S 31) - Knoten Wiener Neustadt (A 2, ehemalige B 17)
S 7	Fürstenfelder Schnellstraße	Riegersdorf ( A 2) - Fürstenfeld - Schnellstraße Staatsgrenze bei Heiligenkreuz
S 31	Burgenland Schnellstraße	Schützen (ehemalige B 50) - Eisenstadt/Ost-Knoten Eisenstadt (A 3) - Knoten Mattersburg (S 4) -Weppersdorf- Steinberg-Dörfel - Staatsgrenze bei Rattersdorf

# Bundesstraßenmautgesetz

## 109. Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG)

### 1. Teil Mautpflicht auf Bundesstraßen Mautstrecken

- § 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.  
(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Bundesstraßen oder Bundesstraßenstrecken, die den Anforderungen der Artikel 2 lit. a und 7 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 1999/62/EG, ABl. Nr. L 187 vom 20. Juli 1999, S 42, nicht entsprechen, von der Mautpflicht auszunehmen, sofern nicht eine Ausnahme gemäß Artikel 7 Abs. 2 lit. b dieser Richtlinie zum Tragen kommt.  
(3) Mautpflichtige Bundesstraßen (Mautstrecken) sind deutlich und rechtzeitig als solche zu kennzeichnen.
- 

## EU Wegekostenrichtlinie

Artikel 2 lit. a und 7 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 1999/62/EG, ABl. Nr. L 187 vom 20. Juli 1999, S 42,

### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Autobahn" eine Strasse, die nur fuer den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und gebaut ist, zu der von den angrenzenden Grundstuecken aus keine unmittelbare Zufahrt besteht und die
- i) fuer beide Verkehrsrichtungen - ausser an einzelnen Stellen oder voruebergehend - besondere Fahrbahnen aufweist, die durch einen nicht fuer den Verkehr bestimmten Gelaendestreifen oder in Ausnahmefaelen auf andere Weise voneinander getrennt sind,
- ii) keine hoehengleiche Kreuzung mit Strassen, Eisenbahn- oder Strassenbahnschienen oder Gehwegen hat und
- iii) speziell als Autobahn gekennzeichnet ist;

### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten duerfen unter den in den Absaetzen 2 bis 10 genannten Bedingungen Maut- und/oder Benutzungsgebuehren beibehalten oder einfuehren.

#### Artikel 7 Abs. 2 lit. a

(2) a) Maut- und Benutzungsgebuehren werden nur fuer die Benutzung von Autobahnen oder anderen mehrspurigen Strassen, die aehnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, sowie fuer die Benutzung von Bruecken, Tunneln und Gebirgspaessen erhoben.

In einem Mitgliedstaat, der ueber kein allgemeines Netz von Autobahnen oder Strassen mit zwei Richtungsfahrbahnen, die aehnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, verfuegt, koennen Maut- und Benutzungsgebuehren fuer die Benutzung der unter technischen Gesichtspunkten hoechsten Strassenkategorie des betreffenden Mitgliedstaats erhoben werden.

#### Artikel 7 Abs. 2 lit. b

b) Nach Anhoerung der Kommission gemaess dem Verfahren der Entscheidung des Rates vom 21. Maerz 1962 ueber die Einfuehrung eines Verfahrens zur vorherigen Pruefung und Beratung kuenftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs<sup>(12)</sup>

- i) koennen Maut- und Benutzungsgebuehren auch fuer die Benutzung anderer Abschnitte des primaeren Strassennetzes erhoben werden, insbesondere
  - wenn dies aus Sicherheitsgruenden gerechtfertigt ist;
  - in einem Mitgliedstaat, der im ueberwiegenden Teil seines Hoheitsgebiets ueber kein zusammenhaengendes Netz von Autobahnen oder Strassen mit zwei Richtungsfahrbahnen, die aehnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, verfuegt, in diesem Landesteil, aber nur auf Strassen, die fuer den grenzueberschreitenden und interregionalen Schwerverkehr benutzt werden, sofern das Verkehrsaufkommen und die Bevoelkerungsdichte den Bau von Autobahnen oder Strassen mit zwei Richtungsfahrbahnen, die aehnliche Merkmale wie Autobahnen aufweisen, wirtschaftlich nicht rechtfertigen;
- ii) kann fuer Grenzgebiete von den betreffenden Mitgliedstaaten eine Sonderregelung eingefuehrt werden;
- iii) kann Oesterreich die Autobahnstrecke zwischen Kufstein und dem Brenner von der oesterreichischen Benutzungsgebuehr befreien.

## **Schriftliche Anfragebeantwortung des Verkehrsministers im Juni 2004**

GZ. 11000/20-CS3/04 DVR 0000175

### **Frage 7:**

In welchem Stadium befinden sich die Planungen für den Weiterbau der S 31 (Burgenland-Schnellstraße) von Oberpullendorf zur ungarischen Grenze?

### **Antwort:**

Für diesen Abschnitt der S 31 Burgenlandschnellstraße wurde mit der Vorprojektierung begonnen.

### **Frage 8:**

Welchen Ausbaugrad und welche straßenbauliche Ausstattung wird dieses Schnellstraßenstück aufweisen?

### **Antwort:**

Den Planungen wird ein 4-streifiger Querschnitt mit Mitteltrennung zugrundegelegt. Die Anschlussstellen werden als niveaufreie Knoten ausgelegt.

### **Frage 9:**

Bis wann ist mit der Verkehrsfreigabe der S 31 in diesem Abschnitt zu rechnen?

### **Antwort:**

Bei optimalem Ablauf von Planung und Behördenverfahren erscheint 2010 eine Verkehrsfreigabe möglich.

---

## **Projektierdienstanweisung**

Auszug aus der Dienstanweisung zur Erarbeitung von Bundesstraßenprojekten; Projektierdienstanweisung

Voruntersuchungen, Vorprojekte, Einreich- und Bauprojekte sind nur in jenem Umfang zu erstellen, der im Hinblick auf den zu erwartenden Realisierungszeitpunkt keinen verlorenen Planungsaufwand erwarten lässt; d.h., dass nach den mit dem BMVIT abgestimmten Konzepten und Prioritätenreihungen vorzugehen ist (GVP, etc.). Vorprojekte sind dabei frühestens 10 Jahre vor dem beabsichtigten und finanziell abgesicherten Baubeginn (Inangriffnahme der ersten baulichen Maßnahme) einzureichen.